

einem mächtigen Exkommunizierten und der Kirche. Denn wenn auch der Anspruch der Kirche auf Unterwerfung formell absolut war, so war er doch in der Praxis durch die Möglichkeit begrenzt, daß der Exkommunizierte die ersten Schritte zur Erlangung der Absolution nicht unternehmen werde, wenn er sich nicht vorher vergewissert hätte, daß ihm nicht zu drückende Bedingungen auferlegt würden.

Die Rolle, welche hier die Verhandlung spielt, tritt deutlich genug hervor in jenem Prozeß um die Rekonziliation Friedrichs II. von Hohenstaufen, der unter dem Namen des „Vertrags“ oder „Friedens“ von San Germano bekannt ist. Am 10. November 1229 bevollmächtigte Papst Gregor IX. Thomas von Capua, den exkommunizierten Kaiser loszusprechen gemäß einem ihm anvertrauten Formular, welches die üblichen kanonischen Bedingungen der Unterwerfung unter die Kirche enthielt (vgl. den Eid *stare praecise mandatis ecclesie et sine aliqua conditione secundum formam ecclesie . . . super omnibus pro quibus est excommunicatus*): die Verpflichtung, abzubitten für offenbare Beleidigungen, und das Gelübde, etwaigen Mandaten des Papstes zu gehorchen, erscheinen hier als die Vorbedingungen der Absolution¹). Später wurden einige weitere Bürgschaftsbedingungen dieser ursprünglichen Form hinzugefügt, die sich besonders auf das Schicksal von Gaeta und S. Agata bezogen. Am 4. Februar 1230 hatte Friedrich die ursprünglichen Bedingungen angenommen; aber die weitere *cautio* betr. Gaeta und S. Agata wollte er nicht zulassen. Erst nach langen politischen Verhandlungen kam über diese Frage eine beiden Teilen genehme Formulierung zustande. Und erst als dies geschehen war, leistete Friedrich am 23. Juli dem Papst den Unterwerfungseid, auf Grund dessen am 28. August seine Absolution in Ceperano stattfand²). An diesem Beispiel wird klar, welche Rolle in einem Pro-

¹) K. Hampe, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 (MG. Epp. sel. 4) S. 24, 27, 32.

²) Papst Gregor IX. schlug als zusätzliche Garantie vor, daß die Kirche Gaeta und S. Agata besetzen solle, bis eine befriedigende Abmachung darüber getroffen sei und bis Friedrich die Garantie der Fürsten, Grafen und Herren von Deutschland und der Kommunen der Lombardei, Tuscians, der Mark und Romagnola beigebracht habe, daß sie die Kirche gegen ihn unterstützen würden, falls er ihren Befehlen nicht gehorche und den Frieden breche (Hampe S. 31). Ende März, als Friedrichs Verweigerung dieses Vorschlags klar wurde, wurde ein Alternativvorschlag angeregt, aber ebenfalls verworfen (Hampe S. 39 Nr. 2). Erst am 12. Juli legte die päpstliche Partei einen Garantievorschlag vor, den Friedrich annahm. Wenn nach Ablauf eines Jahres eine befriedigende Entscheidung